

VORLAGE ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Sitzung am 21.01.2021

TOP-Nr. 06

über den Magistrat:

Sitzung am 11.01.2021

TOP-Nr. 19

Sitzung am

TOP-Nr.

über den

Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 19.01.21 TOP-Nr. 04

Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am TOP-Nr.

Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Umwelt, Energie und Zukunft Sitzung am TOP-Nr.

Ausschuss für Jugend und Sport, soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sitzung am TOP-Nr.

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Gladenbach gemäß § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Begründung/Erläuterung:

Nach § 50 KWG hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über eingelegte Einsprüche zu beschließen. Für die Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft gilt § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der aktuell gültigen Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vertretungskörperschaft die Entscheidung in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist des § 25 KWG treffen soll (§ 74 KWO).

Am 24. November 2020 hat der Gemeindevwahlausschuss in öffentlicher Sitzung gemäß § 72 KWO in Verbindung mit § 47 KWG die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie welcher Bewerber gewählt worden ist, festgestellt. Er hat festgestellt, dass der Bewerber Peter Kremer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum Bürgermeister der Stadt Gladenbach gewählt ist.

Nach der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat der Gemeindevahlleiter den gewählten Bewerber, Herrn Peter Kremer, mit Schreiben vom 25.11.2020 benachrichtigt (§§ 60, 56 Abs. 1 Satz 1 KWO).

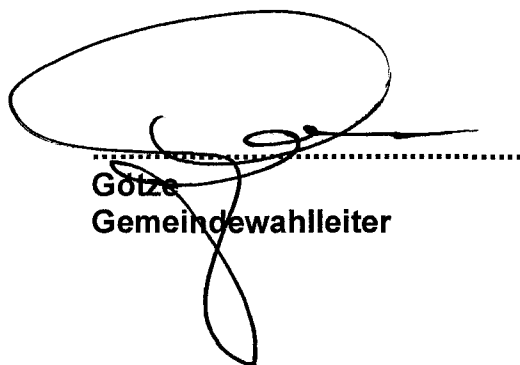
Der Gemeindevahlleiter hat das endgültige Wahlergebnis gemäß § 73 Abs. 1 KWO mit den in § 72 KWO bezeichneten Angaben am 03. Dezember 2020 im Amtsblatt der Stadt Gladenbach öffentlich bekannt gemacht.

Die Einspruchsfrist endete am 17. Dezember 2020. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Fälle im Sinne des § 50 Nr. 1 bis 3 KWG liegen nicht vor, weshalb die Wahl für gültig zu erklären ist (§ 50 Nr. 4 KWG).

Beschlussvorschlag:

Die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Gladenbach vom 22. November 2020 wird gemäß § 50 KWG für gültig erklärt.

Anlagen: Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterstichwahl vom 22.11.2020 und Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl vom 01.11.2020



Gölze
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters in der Stadt Gladenbach am 22. November 2020 und des Namens des gewählten Bewerbers

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten:	9.497
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler:	3.969
3.	Zahl der gültigen Stimmen:	3.937
4.	Zahl der ungültigen Stimmen:	32

Die für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

J. Nr.	Familienname, Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1.	Herr Peter Kremer	KREMER	2.035	51,69
2.	Herr Robert Wolfgram	WOLFGRAM	1.902	48,31

Da nach den Stimmzahlen der Bewerber Peter Kremer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, ist er zum Bürgermeister der Stadt Gladenbach gewählt.

- II. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann erheben:

- jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat,
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags,
- jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung eigener Rechte geltend macht,
- jede oder jeder Wahlberechtigte, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der oben angekündigten Stichwahl schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Gladenbach, Karl-Waldschmidt-Straße 3, Zimmer 10, 35075 Gladenbach, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§§ 25, 41 Satz 1 und 49 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung)

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 2 und 48 KWG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) in den aktuell gültigen Fassungen.

Gladenbach, 03.12.2020

Rüdiger Götze
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des
Bürgermeisters in der Stadt Gladenbach am 01. November 2020
sowie des Termins für die Stichwahl am 22. November 2020**

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2020 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten:	9.507
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.389
3.	Zahl der gültigen Stimmen:	4.357
4.	Zahl der ungültigen Stimmen:	32

Die für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familienname, Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1.	Herr Gregor Hofmeyer	Bündnis 90 / Die Grünen GRÜNE	592	13,59
2.	Herr Peter Kremer	KREMER	2.115	48,54
3.	Herr Anton Enes	ENES	612	14,05
4.	Herr Robert Wolfgram	WOLFGRAM	1.038	23,82

Keiner der Bewerber erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Demnach kommen die beiden folgenden Bewerber mit den meisten Stimmen in die am 22. November 2020 von 08.00 – 18.00 Uhr stattfindende Stichwahl:

Herr Peter Kremer und Herr Robert Wolfgram; beide Bewerber nehmen an der Stichwahl teil.

- II. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann erheben:

- jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat,
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags,
- jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung eigener Rechte geltend macht,
- jede oder jeder Wahlberechtigte, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der oben angekündigten Stichwahl schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Gladenbach, Karl-Waldschmidt-Straße 3, Zimmer 10, 35075 Gladenbach, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§§ 25, 49 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung)

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 48 KWG in Verbindung mit § 73 Kommunalwahlordnung (KWO) in den aktuell gültigen Fassungen.

Gladenbach, 12.11.2020

Rüdiger Götze
meindewahlleiter